

Wünschenswert, wenn diese Establishments, in denen sich heute die allerniedrigsten Schichten der Bevölkerung, Verordnungs- und Verwaltungsorgane, mehr denn je, in die Hände der Arbeiterklasse übergeben werden, oder aber wenigstens in die Hände der Arbeiterklasse übergeben werden, als die Theater von der jüdischen Klasse beherrscht werden. Dieser König, in erster Linie die jüdischen Theateranten Julius Bauer, Viktor Leon, Alexander Landauer, Leo Stein, Tauffenber, haben ein hervorragendes finanzielles Interesse daran, daß in Wien eine neue Opernbühne errichtet werde, die den Zeitverhältnissen entspricht eine sichere Zukunftslösung abwirft. Die geplante Theatergründung bedeutet also nichts anderes als eine weitere Kräftigung jenes jüdischen Bühnenrubs, der seit Jahrzehnten für seine merkantilen Zwecke die Verhöhnung des Wiener Geschmacks betreibt. In Erwägung dieses Moments, ferner des Arguments, daß Wien heute mit Bühnen gesättigt ist und die bereits vorhandenen Schöne Opernkommissionen durch zuzunehmen lassen würde der Zurschauf, das andererseits zum Beispiel durch den Autorenpreis des Landes Niederösterreich die Bekämpfung der terrorstiftlichen, jüdischen Theaterorganisation mit Erfolg eingeleitet würde, stellen die Unterzeichneten die Anfrage: Sind dem Herrn Bürgermeister diese Umstände bekannt, und wenn ja, Herr Bürgermeister in dem allerdings unaufrichtigen Falle, daß dem Herrn Leopold Müller von der niederösterreichischen Staatstheater die Komposition zur Gründung und Führung eines Operntheaters in Wien bewilligt wird, den Magistrat zu beauftragen, beziehungsweise im Stadtrate dahin zu wirken, daß dem Unterzeichneten der Autorenpreis verweigert werde.

Der Vorstehende erwidert, daß bezüglich der Zeitungsnotizen über dieses Unterrichtsverfahren, das deshalb jetzt noch kein Anlaß ist, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Lediglich wird diese Anfrage dem Magistrat zugewiesen werden.

(Raum- und Theater.) Zum erstenmal: „Nicolaï Olean“, Drama in vier Aufzügen von Ernst Klein. — Ein brillantes Theaterstück. Man mag sich zu der Sache stellen, wie man will; aber eines kommt man nicht hinweg: daß hier ein starkes Talent alle Geheimnisse seiner Wirkungsmechanik aufgeschlossen hat, die von der Bühne herab ihre Schindigkeit tun. Das allein schon ist wertvoll, denn es mangelt dem deutschen Theater an Kaufmannsbesessen. Bei Ernst Klein, dem Autor der geistigen Novität, läßt sich zuweilen sogar vermuten, daß ihm die glatten Oberflächen allein nicht genügen, daß er auch tiefer zu schauen versteht. Es wird sich später erweisen, ob er bloß mit Rechenplanen zu zählen weiß. „Nicolaï Olean“ ist freimüthiger in einem Jäger-Regiment. Er stammt aus einem siebenbürgischen Dorf an der rumänischen Grenze, also „ein Balach“, ein guter Kerl, aber heißblütig. Er hat eine armenige, freudlose Jugend hinter sich und seine Zukunft muß ebenso trübsalig werden, wenn sich seine Sehnsucht nach Glück und Glück nicht erfüllt. Das Glück verkörpert sich bei ihm im Weib, der Glanz: im bunten Rock des Offiziers. Das Weib fällt ihm zu, und damit das Glück und Lust gleich. Es ist die Frau eines Cafetiers; eine unglücklich Verheiratete, die sich jetzt von einem Oberleutnant betören läßt. Als dieser sie sitzen läßt, wirt sie sich dem Einjährigen Nicolaï Olean in die Arme, dem braven Jungen, der sie anspricht und in seiner blühenden Leidenschaft sicherlich auch der Mäher der schmerzbeladenen Frau werden kann. Sie ist von seiner Hingabe begeistert; geht ihm nun ganz allein an. Aber ihre Liebe wird sein Verderben. Er hat den Oberleutnant, den er „gefällt“ hat, gegen sich. Wohl hilft ihm der gutmüthige Hauptmann, und die Sache scheint mit Kameradschaft abgetan. Doch Nicolaï bricht den Aberglauben, um bei der Geliebten einen Nachschuß zu machen. Er wird dabei erwischt; der Bruch des Kameradschafts wird ihm den Kopf zwar nicht kosten, aber er hat dem Hauptmann auch sein Ehrenwort gegeben, daß er nicht bei der Cafetierstgattin wird. Nun kommt der betrogene Offizier heran und probiert den schändlichen Mord, daß es Nicolaï haben sei. Die Folgen sind klar: das falsche Ehrenwort bringt den Jungen um das Einjährigrecht, und sein Traum, Offizier zu werden, gerät in Nichts. Die Liebe allein kann ihm nicht ausreichen; die trübselige Zukunft scheint ihm so schrecklich, daß er das Leben von sich wirft und Selbstmord begeht. Das Thema ist ein tiefes, tief gefühltes, zumal die psychologischen Voraussetzungen für die Schicksal der Frauenfigur fehlen. Dadurch erscheint manches brüchig, was zur Entwicklung der Handlung dient. Aber darüber hinaus behauptet sich der Autor durch die Plastik, mit der er Menschen und Dinge innerhalb ihres Kreises zu stellen weiß. Die Mißverständnisse arbeiten gern mit gebrochenen Gewerkschaften; auch der Hans Andross im Hofenmontag erlebt sein Schicksal dadurch. Wenn es Herrn Ernst Klein trotzdem gelingt ist, den Stoff eine neue Seite abzugewinnen, ist es ein Beweis seiner stark und sicher stehenden theatralischen Begabung, der auch der letzte Unterton einer schönen Menschlichkeit nicht fehlt. Das Stück hätte großen Erfolg. Mühe es wirklich so lange liegen bleiben, um jetzt mit einem halben Duzend anderer Novitäten zugleich in den Ansoverauf gestellt zu werden? Geprüft wurde vortrefflich. Ganz insbesondere von Herrn Balajthy, dem die Tiroler Rolle zugesallen war. Es gibt kaum einen, der diese Treuehaftigkeit und Wahrheit des Empfindens aufbringt wie dieser Schauspieler. Mit besonderem Lob muß auch Herr Flegel bedacht werden, der eine ganz überraschend feine und charakteristische Leistung bot. Die Herren Charité und Popp seien ebenfalls voll Anerkennung genannt. Festlich Reingebur gewinnt von Tag zu Tag an Einfluß, und wenn sie außerdem noch mit ihrem Mitteln Werk hat, kann es ihr nicht mehr fehlen. Offener war sie im stillen Schmerz voll tragischer Größe. Stimmiger Wechsel rief die Darsteller, und der Autor wiederholt vor die Kampe.

Im Burgtheater gelangt morgen Gerhard Hauptmanns vieraktige Diebstahlsdrama „Der Wiberpelz“ mit den Herren Ebnig, Wittich, Frank, Gimmig, Mojer und Baumgärtner zur Aufführung. Den Antisprechend v. Wechsungen spielt zum erstenmal Herr Korff, den Schiffer Wittkowitz zum erstenmal Herr Sämpler.

Die „Sakreiter-Riese“ in der Hofoper hat so genend, wie wir es bereits gestern vorgeführt haben. Der Balletmeister hat nach einigen berechtigten Veränderungen, die ihm Frau Montano u. a. machte, sein Entlassungsgeld zurückgegeben. Im Laufe des Vormittags empfangt der Oberbühnenmeister Herr Direktor Magler, mit dem er längere Zeit konferierte. Herr Wittig wurde dann Herr Hofmeister besichtigt, und das Resultat war, daß sich dieser zur Zurücknahme seiner Demission veranlaßt fühlte.

Wie wir erfahren, hat die Direction des Deutschen Volkstheaters Herrn Karl Waldschütz von Berliner Festungstheater vom Dienst abgeordnet. Der junge Schauspieler war bekanntlich im Vorjahre am Bürgertheater tätig, verließ jedoch diese Bühne nach einem Konflikt mit der Direction.

Wie man bereits in der Lage mittheilen, daß Hans Riese und Herr v. Balajthy ein kurzes Gastspiel in

Bürgertheater absolvieren werden. Die Nachricht findet ihre Bestätigung: Heute findet im Bürgertheater eine Wiederholung des Volksstückes „s Kater“ von Max Barckhard mit Frau Riese und Herrn Balajthy statt. Samstag den 23. d. kommt an Stelle des Volksstückes „s Kater“ wegen Verhinderung der Frau Riese das Schauspiel „Mitter-Gutenbrunn“ aus „Aus Polentener“ zur Aufführung. Der Spielplan für das am 1. März im Bürgertheater stattfindende Gastspiel der russischen Schauspieltruppe Jowerskaja-Wariatinskaja wurde wie folgt festgelegt: Freitag den 1. März: L. „Gräulein Julie“ zwei Akte von August Strindberg; H. Mlle. Fifi ein Akt von Doktor Mitener nach Gump-De-Maupoff; Samstag den 2. März: „Laboramus“ drei Akte von Björnsterne-Björnson; Sonntag den 3. März: „Die Kameliendame“.

Im Carl-Theater findet Sonntag den 24. d. M. die 25. Aufführung von Raoul Andros „Der selbige Witzgen“ mit Alexander Girardi als Gast. Montag den 25. d. M., gelangt „Der selbige Witzgen“ als Autorenbesucherspiel zum 26. Male zur Darstellung. Alexander Girardi beendet Donnerstag den 28. d. M. sein diesjähriges Gastspiel am Carl-Theater, um seinen bereits früher eingegangenen Verpflichtungen gemäß in mehreren Hauptstädten zu gastieren.

Einer der ältesten und bekanntesten Musiker Wiens, der Professor am Wiener Konservatorium, Herr J. M. Grün feiert am 12. März seinen 70. Geburtstag.

Aus Graz wird uns vom Gefirgen telegraphiert: Am hiesigen Stadttheater fand heute die Uraufführung der komischen Oper „Schach dem König“, Text von Viktor Leon, Musik von Franz Rühl, statt. Die Oper, die aus dem Jahre 1893 stammt, fand eine freundliche Aufnahme. Nach dem dritten Akt wurden der Komponist und die Darsteller der Hauptrollen mehrmals gerufen.

Aus Hamburg berichtet man uns: Maria Bospischil, die Heroine des Hamburger Stadttheaters, ist vom Komitee einer unter dem Protektorat der Kaiserin am 16. d. M. in Berlin stattgefundenen Wohltätigkeitsveranstaltung zur künstlerischen Mitwirkung aufgefordert worden. Die Direction des Hamburger Stadttheaters hat trotz wiederholter Gesuche der Künstlerin die Mitwirkung an dieser Veranstaltung unmöglich gemacht, obwohl auch das Komitee direkt die Direction um Erteilung der Erlaubnis dringend bat. Frau Bospischil hat infolgedessen die Direction um Erlaubnis ihres noch mehrjährigen Vertrages ersucht.

Thilo Koenen wird in ihrem dritten (letzten) Nebenabend, welcher Montag den 25. Februar im Hofenbörse-Saal stattfindet, folgendes Programm zum Vortrage bringen: 1. F. von Eyllen: „Schind Schmerz“, „Stille Tröstung“, „Nied der Walliser“, 2. Brahms: „Vier erste Gesänge“. Denn es geht dem Menschen, „Ich wandle mich“, „D. Tod, wie bitter bist du“, „Wenn ich mit Menschen und mit Engeln reden“, 3. Cornelius: „Sechs Weihnachtsgesänge“, 4. Katarina von Rennes: Vier holländische Kinderlieder. Am Klavier: Richard Pohlen. Karier ersichtlich in G. u. a. n. n. s. Hof-Musikantenhandlung.

Sonntag den 24. d. M. um 3 Uhr nachmittags findet im Deutschen Volkstheater eine Wohltätigkeitsmatinee statt, bei welcher „A. e. a.“ mit Herrn Kramer in der Tiroler zur Aufführung gelangt. Die heutige Eröffnung der Bücherei des „L. o. s. c. a.“ in der Volksope beginnt wie alle Vorträge präzisieren.

Die jugendliche dramatische Singsängerin Fräulein Josefine Nitzinger aus der Gesangslehre Max Mandl wird nach erfolgreichem Probegehen von Direktor Simons als Gesängerin für die Volksope engagiert.

Im Orpheumtheater geht jetzt jeden Abend den Aufführungen der neuen Gesangsreihe „Der lustige Witzgen“ ein Drama in drei Akten voran. In denselben wirken die Damen Herrin, Koss und Ebling mit Gesangsnummern mit, die lebhaften Beifall finden.

Direktor Strygar hat in Berlin eine Reihe interessanter Bühnenwerke für das kleine Schauspieltheater zur Aufführung erworben. Die Direction beabsichtigt, in nächster Saison eine Anzahl Sonderveranstaltungen zu veranstalten, die nur einem engen Kreis von geliebten Kunstfreunden zugänglich sein werden.

Am Sonntag den 24. d. M. veranstaltet die Wiener Volksbühne in den „Drei Gärten“ einen Theaterabend. Es gelangt zur Erstaufführung „Der Automat“, preisgekrönte Fosse mit Gesang in drei Akten von Rudolf Angely-Geyer.

Heute Mittwoch, abends 7 1/2 Uhr, findet im Hofenbörse-Saal der dritte (letzte) Kammermusikabend des Solist-Kooper-Duarets mit folgendem Programm statt: Beethoven's: Streich-Quartett F-moll, op. 44 Nr. 2; Mozart: Streich-Quartett C-dur Nr. 6; Brahms: Klavier-Quintett F-moll op. 34; Kreisler: Violoncellkonzert Bruno Walter; Karten in G. u. a. n. n. s. Hof-Musikantenhandlung.

Bei dem am 26. d. M. in Hietzing stattfindenden Konzert des Vielerlei Musikvereins wird das A-woll-Klavierkonzert von Robert Schumann durch Herrn Eugen Sturtz W. 1110 e r gespielt werden. Die Aufführung wird von dem Komponisten Herrn Josef Reiter geleitet.

Die literarische Bürgerkammer von Ludwig Felschner ist toben in dritter unbenutzter und vermehrter Auflage bei F. Tempel, Wien, erschienen.

Hermann Bahr über den Durchfall der „Jungfern von Bischofsberg“.

Berlin, 19. Februar. Privat-Telegramm des „Neuen Wiener Journal“. Hermann Bahr hat an den Herausgeber einer hiesigen Kunstzeitschrift ein Schreiben gerichtet, in welchem er sich über den Durchfall der „Jungfern von Bischofsberg“ äußert. Das Schreiben Bahrs lautet folgendermaßen: Meinung gegen Meinung. Ihnen hat hauptsächlich dieses Stück missfallen, Ihren Kollegen auch, dem Publikum auch. Das ist eher gutes Recht, und gutes Recht ist es, dies anzuspüren, erst der höflich und euer Gedenken, mit Gründen oder Späßen, jeder nach seiner Schmeichelei, weil er es aufgeführt hat. Ich meine, hatte recht. Wenn Hauptmann einem Direktor die Ehre erwies, ihm ein Stück zu geben, so hat dieser, wie das Stück auch immer etwas dafür beizubringen mag, einfach die Pflicht, es aufzuführen. Hauptmann, wohlgeraten oder ungeraten, nicht vorentsprechender Künstler soll uns ganz gehören, wie er ihm prägt, in seinem ganzen Wesen und Werden, auch wenn er einmal nicht ganz verstehen, was sein Werk will. Wir können es ja beurteilen, aber wir wollen nicht urteilen. Wir selbst, aus eigenem, nicht nach der Ansicht, die irgendein Direktor trifft. Oder wollen Sie das Schicksal der deutschen Dichtung dem Gutdünken der paar Berliner Direktoren und Dramatiker unterwerfen? Weiss Hermann Bahr.

Gerichtssaal.
(Strafaufruf der Frau Nichte.) Die wegen Kuppel und Einführung der persönlichen Freiheit zu verurtheilte Frau Nichte verurtheilte Frau Nichte ist für nunmehr zum Strafauftritt beurlaubt worden und wurde bereits nach Wien e. a. b. o. f. gebracht. Nichte Nichte hatte wegen eines Lebens, bestimmeten sie ihr freien Fuß gesetzt worden war, auch im Aufhänge des Strafauftrittes angetreten. Sie lebte an einem Gestalt, das ihr große Schmerzen und Schwestern bereit, Geduldsträge erlitten nach genauer Untersuchung, das Gestalt sei eine demotivirte Gestalt, die das Begehren um Strafauftritt verweigerte. Infolgedessen erfolgte nunmehr ihre Einlieferung an die bestimmeten Strafanstalt.

(Die überführten Fremdwörter.) Vor einigen Wochen hatte sich beim Bezirksgerichte Josefstadt der Fleischhauer Albert A. r. a. u. s. wegen verführten Betrages zu verantworten, und nach dem Verdict, nachdem er sah, daß er eine unrichtige Strafe begehrt hatte. Der Richter brachte Kraus zur Anzeige, weil er für die kurze Zeit keine Karte gelöst hatte, und der Richter verurtheilte ihn zu zwölf Stunden Arrest. Gestern hatte sich der Appellations (Landesgerichtsrat Engelböck) mit der Berufung des Verurtheilten zu befassen. Der Landeshof hat nach durchgeführter Verhandlung das Urteil nicht aufgehoben, sondern angefangen frei, weil in seinem Vorgehen ein Betrag nicht erlöst werden konnte.

(Der Kampf um einen Hauptverfehr.) Ein komplizierter Hauptverfehrertrag hat dieser Tage durch eine Entscheidung des Kreisgerichtes A. u. t. i. f. h. e. i. in seinen Abhakt gefunden. Der Hauptverfehrer der 20.000 Kronen hinter der Zahlung vom Jahre 1900 im Betrage von 10.000 Kronen erhielt fünf Jahre lang unvollständig. Im vorigen Jahre meldete sich endlich der Barischer Kaufmann M. S. i. n. d. o. r. f. als Gewinner, und schon wollte der alte Kreis-Richter auf Grund des eingeleiteten Originallozes den Hauptverfehrer ausbilden, als ein Herr J. K. r. e. t. t. e. aus Freiburg meldete, er sei der Verfasser des Hauptverfehrerlozes gewesen, das ihm abhanden gekommen sei, weshalb er die Gewährung des Amortisationsverfahrens angeht. Nach der Besetzung wurde der Herr, welcher die dritte Einlegung des Hauptverfehrerlozes, Frau Johanna M. S. i. n. d. o. r. f. behauptete, daß ihr das ursprüngliche Los in Neutüchtigkeit von unbefangenen Tätern gestohlen worden sei. Sie brachte auch eine Strafanzeige gegen den Präsentanten des Originallozes ein. Der ganze Fall wurde daher dem Kenntlichener Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens abgetreten. Es konnte aber hier nicht erörter werden, wer die Diebe waren, ebensowenig als sich Anhaltspunkte dafür boten, daß der Verurtheilte der Originallozes das Originalloz auf unläutere Weise, etwa durch einen „bedenklichen Antant“ erworben habe. Unter solchen Umständen gelangte das Gericht zur Ueberzeugung, daß sowohl Herr K. r. e. t. t. e. als auch Frau Wellwart aus Neutüchtigkeit nur irrtümlich das verlorene, beziehungsweise das gestohlene Los gerade für das Hauptverfehrerloz hielten und daß bezüglich der des Originallozes präsentierten, einen unaufrichtigen Anspruch auf den Hauptverfehrer habe. Das hiesige Kreisgericht beauftragt genehmigte Originalloz wurde daher Herrn Wellwart aus Barischer Angelegenheiten, der nun endlich den Hauptverfehrer begeben kann. Das Amortisationsverfahren hinsichtlich des angeklagten verlorenen „Hauptverfehrerlozes“ wurde eingeleitet.

(Die Protektion des Grafen Sternberg.) Graf Adolbert Sternberg, der sich derzeit in der Schweiz befindet, war gestern beim Kreisgerichtsmagistrat Stadl I. auf Zahlung von 300 Kronen Schadenersatz, der Herrsberg-Kranke, der die Klage des Privatbeamten Eduard T. e. f. s. l. e. r. vertritt, motivirten. In Bezug auf Richter, O. W. v. Schubert, in nachfolgender forderbaren Weise. Herr Tescher, ein Advokatoffizierskandidat d. A., strebte eine Stellung im Oberbühnenamt des Käfers oder des Chronofolgers an. Da er aus dem Wahlkreis des Grafen Sternberg stammt, wandte er sich an ihn um seine Verwendung. Graf Sternberg sagte bereitwillig seine Verwendung zu, und sich ein Karriereziel, das des Bewerbers T. e. f. s. l. e. r. geber. Der T. e. f. s. l. e. r. nachdem er erfahren, daß die Dokumente in B. e. r. l. i. n. g. er erhalten waren, nach sechs Wochen sie zurück erhielt und ihm bedeutet wurde, daß seine Stellung offen sei. Herr Tescher hatte wiederholt um die Klage seine Zeugnisse erlegt und hat sich, seiner Hingabe nach, dadurch außerhalb der Klage eine neue Stelle zu gelangen. Demnach ist nun vom Grafen Sternberg 300 Kronen als Schadenersatz, dem T. e. f. s. l. e. r. bezahlt, daß Graf Sternberg sich überhaupt, offenbar im Drange seiner politischen Tätigkeit, um die Sache nicht bemüht habe und vielmehr ganz darauf verlassen habe. Daß Graf Sternberg keinen Schritt getan, geht daraus hervor, daß Herr Tescher bei den Poststellen die Auskunft erhielt, daß von einer Verwendung des Grafen Sternberg nichts bekannt sei. Graf Sternberg, der Grafen, Dr. Robert Jenowits, führt aus, Graf Sternberg, ein bekannter Mensch, habe den Antrag um Verwendung zugewagt und die Dokumente einer hohen einflussreichen Persönlichkeit in Umgebung des Oberbühnenamts übergeben. Ende Dezember erhielt Graf Sternberg die Papiere zurück und überreichte sie dem Kläger. Es sei geradezu mutwillig, aus einer Gefälligkeitsbehandlung des Klägers herzu unterdrückte Schadenersatzanträge abzuleiten, weshalb er die Verhängung einer Schadenersatzklage gegen den Kläger beantrage.

Der Richter hat sich, nach dem Verdict, die Dokumente an unrichtig gegeben, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der ja bekanntlich nicht in glänzenden Verhältnissen ist, wenn er jedem der Hunderte Reuten, die ihm zur Verwendung gehen, noch 150 Kronen daraufzahlen sollte. Der Kläger gibt Informant einvernommen an, unrichtig sei der Fall, nach der Uebergabe der Dokumente an unrichtig gegeben worden, die Intervention, die gegen die Verwendung des Grafen Sternberg herbei, dem Kläger einen kleinen Betrag, nämlich 150 Kronen zu geben. — Der Richter: Das ist ganz ausgeschlossen, wöhen käme der Graf, der